Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein – Westerwald
Teil 11 Windenergiekonzeption

1. Allgemeines

Der Entwurf liegt vom 01.10. bis zum 10.11 öffentlich aus und ist im Internet abrufbar. Nach den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung der Windkraftanlagen in RLP“ sollen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen.

„Dabei sind Räume mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern“. Der RROP soll eine bessere Steuerung der Windenergie bewirken und die Kommunen in der Flächennutzungsplanung unterstützen. Die in den o.a. Hinweisen enthaltenen Forderungen und besonders die vielfachen Appelle nach Energie in Bürgerhand werden durch den RROP kaum unterstützt, wie im Folgenden erläutert.

2. Übersicht über die Planungsergebnisse

Ein Fachbüro hat in vier Planungsschritten potentielle Vorranggebiete erarbeitet. Dazu gab es „harte Ausschlusskriterien, wie Abstände zur Bebauung, zu Infrastruktureinrichtungen usw. Weitere Kriterien, die z.T. einer Abwägung unterliegen, wie Naturschutzbelange usw. führten u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Der RROP hat eine Fläche von rund 640.000 ha = 6.400 km² und damit etwa 1/3 der Landesfläche von 19.853 km². Er umfasst mit dem Westerwald, Teilen des Taunus, der Eifel und des Hunsrücks auch etwa 1/3 der windhöffigen Flächen des Landes. Es sollte nach den Zielen der Landesregierung zum Bau von weiteren 1.500 Windrädern also rd. 500 im RROP möglich sein. (Anm.: der BUND fordert 1.000 weitere Windräder für RLP). Das Land fordert die Ausweisung von 2% der Landesfläche für Windenergie. Ohne Abstimmung mit der Flächennutzungsplanung verbleiben 0,9% der Fläche für WEAs.

Nach Berücksichtigung aller weiteren Belange, insbesondere des Naturschutzes verbleiben als empfohlene und bedingt empfohlenen Flächen für die Windenergie noch 3.889 ha oder 0,6%, also weniger als 1/3 von Forderungen der Landesregierung

Es werden 72 Standorte erfasst und beschrieben. Nach Ausschluss der fast nur aus Naturschutzgründen nicht empfohlenen Standorte verbleiben davon 51 Standorte verteilt auf 91 Teilflächen. Viele davon sind sehr kleine Flächen, auf denen z.T. nur 1-2 WEAs errichtet werden können. Nur 13 Flächen dürften für den Bau von mehr als 5 WEA geeignet sein. Von den 72

aufgeführten Standorten liegen nur 17 nicht im Wald, d.h. mehr als 75% der Standorte liegen im Wald.

3. Zur Anzahl der möglichen Windräder

Für moderne Windräder wird aus technischen Gründen der 5-fache Rotordurchmesser als Abstand in der Hauptwindrichtung vorgegeben, quer dazu der 3-fache. Für den derzeitig üblichen Rotordurchmesser von 120 m ergeben sich dann 600 × 360 m = rd. 21 ha / WEA. Das ergäben für die o.a. 3.889 ha : 21 = 185 WEA. Durch geschickte Anordnung kann je nach Flächenzuschnitt die Anzahl etwas höher liegen, so dass mit ca. 240 WEA gerechnet werden kann.

Aber: Auf den 0,6 % o.a. Teilflächen befinden sich schon ca. 100 WEA , so dass nur für etwa 140 WEA neue Flächen zur Verfügung stehen. Nach grober Ermittlung befinden sich davon 56 in empfohlenen Flächen und 84 in bedingt empfohlenen. Da von den 72 untersuchten Flächen nur 2 keine Hinweise oder Einschränkungen bedingt durch Naturschutzbelange haben, wird es auf den bedingt empfohlenen Flächen in weiteren Planungsschritten zu Reduzierungen kommen. Hinzu kommt, dass 37 Standorte nur die Windklasse 1-2 haben. Dort lassen sich, wie in Abs.4 dargelegt keine WEA wirtschaftlich betreiben, so dass dort nur Abschreibungsprojekte errichtet werden können. Wenn also lt. RROP nur noch ca. 100 -150 WEA auf 1/3 der Landesfläche möglich sind, und es 500 WEA sein sollten, wie sind da die Klimaschutzziele realisierbar?

4. Zur Energie in Bürgerhand

Auf der Basis von 20 Jahren Erfahrung im Betrieb von 5 WEA in einer Bürgerenergiegenossenschaft ist festzustellen: WEA sind nach den Einschränkungen durch das neue EEG und durch die vom Klimawandel verursachte geringere Durchschnittswindgeschwindigkeit nur auf Flächen mit mehr als 6,2m/s in 100 m Höhe (lt. Windkarte) verantwortbar. Selbst auf einer solchen Fläche im Westerwald haben wir in den letzten Jahren trotz sparsamstem Wirtschaften Verluste mit einer 2 MW WEA eingefahren.

Die Energie in Bürgerhand ist nicht nur das Ziel der Landesregierung sondern wird auch von den Naturschutzverbänden lautstark gefordert.

Mit den Vorgaben dieses RROP wird Energie in Bürgerhand unmöglich!

Dazu einige technische Fakten: Der RROP untersucht 3 Windklassen. Das hat folgendes Ergebnis:

Windkl.1 < 5,8 m/s in 100m, Jahresertrag einer 3MW WEA rd. 7,0 Mio. KWh

Windkl.2 5,8-6 m/s in 100m, Jahresertrag einer 3 MW WEA rd. 7,6 Mio. KWh

Windkl.3 >6m/s in 100m Jahresertrag einer3 MW WEA rd. 8,5 Mio. KWh

Der Hintergrund ist die Tatsache, dass die Leistung einer WEA in der 3. Potenz von der Windgeschwindigkeit abhängt. Es kommt bei der Installation auf Flächen der Windklassse 1 hinzu, dass man etwa 25% mehr WEA braucht als bei Windklasse 3 und damit Natur und Landschaft zusätzlich belastet.

Für Bürgerwindparks bedenkenlos geeignet, da nur Windklasse 3, sind 2 Teilflächen bei Diez und Katzenelnbogen für zusammen etwa 3 WEA. Eine weitere bei Boppard wird wegen Rotmilan nicht empfohlen. 2 weitere Flächen bei Emmelshausen und Kastellaun sind schon belegt. Es gibt zwar viele Standorte mit Windklasse 1-3, aber aus Erfahrung wissen wir, dass dort nur wenige WEA auf den Kuppen wirtschaftlich sind.

5. Zum Natur- und Artenschutz

Wie in Abs. 2 und 3 beschrieben sind nach den Vorgaben des RROP mit 0,6 % weniger als 1/3 der geforderten Fläche von 2% und auch nur etwa 1/3 der angestrebten WEA realisierbar. Nur auf einer einzigen Teilfläche bei Hahnstätten, die mit 14,36 ha den Bau einer WEA erlaubt gibt es im RROP keine Hinweise oder Beschränkungen durch Naturschutzbelange. Diese Belange sind oft Milan und Schwarzstorch, aber auch FFH Lebensraumtypen, Fledermäuse, Uhu, Waldkauz , Wildkatze, Natura 2000 angrenzend , Studie Welterbe , Vogelzugkorridor, usw.

Mit dem RROP liegt jetzt der Nachweis vor, dass die Ziele des Klimaschutzes ohne Eingriffe in den Natur- und Artenschutz nicht realisierbar sind!

Die Lösung des Problems steht im " Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP" auf Seite 26:

Die Errichtung von WEA liegen im öffentliche Interesse gemäß § 45 Abs7 Satz 1.Nr 5 BNatSchG, da dem Aufbau der einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr 4.2 Alt BNatSchG).

Das öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA überwiegt die Belange des Artenschutzes, wenn die zu erwartende Beeinträchtigung auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art haben und keine zumutbare Alternativen (z.B. verfügbare günstigerer Standort) gegeben sind (§ 45 Abs.7 Satz 2 BNatSchG).

Wenn in den Natur- und Artenschutz eingegriffen werden muss, sollten aus den o.a. Gründen dann die windhöffigsten Flächen ausgewählt werden. Das sind windhöffige Flächen z.B. auf den Höhen des Westerwaldes. So ist es unverständlich, dass die windreichen VG Daaden und Hachenburg keinen Standort haben, dass in Rennerod nur ein Standort für 2 WEA in Windklasse 2-3 gefunden werden kann und auf den Marienberger Höhen nur 4 WEA gebaut werden können.

Da der RROP keine Ausschlussflächen festlegt besteht theoretisch die Möglichkeit, dass die VG in der Flächennutzungsplanung weitere Flächen finden. Weil aber der RROP schon die Naturschutzbelange weitgehend geprüft hat, sind die Chancen sehr gering, dass die für die Kliamaziele notwendigen Flächen gefunden werden. Die Planungsebenen des Landes und der RROP sollten sich auch nicht auf diese Position zurückziehen. Sie sind gefordert den VG den Weg für die Ausweisung ausreichender Flächen zu ebenen durch die Vorgabe der gewünschten 2% Landesfläche in windhöffigen Gebieten. Es sollte nicht vergessen werden, dass 98 % der Landesfläche windkraftfrei bleiben, so dass wie oben beschrieben nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen verfahren werden kann.

Die Energie in Bürgerhand ist überhaupt nicht zu erreichen, wenn nicht WEA auf windreichen Standorten im Regelfall Vorrang vor dem Naturschutz erhalten. Bei Einzelplanungen außerhalb der Vorranggebiete fallen für die Naturschutzfachlichen Untersuchungen für nur 2 WEA-Standorte jetzt schon über 100 000€ an. Das Risiko kann man nicht übernehmen.

6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Realisierung von mehreren Windkraftprojekten und anderen Baumaßnahmen mit Eingriff in den Naturhaushalt wurden in der Vergangenheit viele Maßnahmen als Ausgleich und Ersatz realisiert, die immer eine Verbesserung des Naturhaushaltes bewirkt haben. Es gibt auch in Zukunft eine Fülle von Maßnahmen die dafür dienen könnten.

Eingriffe in den Naturhaushalt kann man (fast) immer ausgleichen, Unwirtschaftlichkeit nicht, es wird nicht gebaut! Das gilt besonders für Energie in Bürgerhand.

7. Bitte an die Landesregierung und die Naturschutzverbände

Die Landesregierung kann den Verbänden jetzt glaubwürdig darstellen, dass ohne Eingriffe in den Naturhaushalt die von allen geforderten Klimaziele nicht erreichbar sind.

Es kann dann mit den Verbänden abgeklärt werden, wo WEA absolut nicht gebaut werden können, weil kein Ausgleich- oder Ersatz möglich ist. Die Wünsche der VG auf windhöffigen Flächen müssen besser berücksichtigt und unterstützt werden. Die Naturschutzverbände müssen endlich mit der Landesregierung konstruktiv zusammenarbeiten. Man fühlt sich als Mitglied eines Verbandes betrogen, wenn man Samstags für die Rettung der Energiewende demonstriert und Montags maßgebende Funktionäre des Verbandes gut geeignete Standorte ablehnen und gegen Bürgerwind arbeiten. Dazu gehört auch die Unterstützung von Windkraftgegnern, die versuchen mit Naturschutzargumenten Windräder im eigenen Sichtfeld zu verhindern.

Dieser RROP wird so nicht zum Klimaschutz und zur Energiewende beitragen und diese sollten nicht am Natur- und Artenschutz scheitern.

Für den Inhalt: Karl-Heinz Groß, BUND-Mitglied und Geschäftsführer einer Bürgerenergiegesellschaft